

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der CVJM-Kita-Koppel“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kita-Jahr.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.
- (2) Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit /Satzungszweck

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln zur Finanzierung von Arbeitskräften im Rahmen pädagogischer Tätigkeiten und dem Unterhalt des CVJM Kindertagesheim Koppel e.V.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister Hamburg unter VR 17632 eingetragen.

§5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresschluss (Kita-Jahr) möglich. Im Falle der Beendigung des Betreuungsvertrages eines Mitgliedes mit dem CVJM Kindertagesheim Koppel e.V. für sein Kind während eines laufenden Kita-Jahr ist eine Kündigung zum Monatsende mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen

- (1) Die Mittel zur Finanzierung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Ein Beitragseinzug kann in anderen Rhythmen erfolgen.
- (3) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer*in und dem/der Kassierer*in.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit der Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass die Aufnahme von Krediten der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (8) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Führung der Vereinsgeschäfte und Vertretung nach außen
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme von Mitgliedern und Streichung der Mitgliedschaft
 - Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans sowie Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen auf Antrag.
 - Zusammenarbeit mit der Kitaleitung und dem Elternbeirat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - einmal jährlich möglichst in den ersten drei Kalendermonaten des Kindergartenjahres sowie
 - bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.
- (2) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Monatsfrist nach Eingang des Antrages vom Vorstand einberufen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung die Nachwahl statt.
- Sie beschließt den Wirtschaftsplan.
- Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstands entgegen und erteilt ihm Entlastung.
- Sie beschließt die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Sie entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Form der Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Aushang am Vereinsbrett im Vorraum des CVJM Kindertagesheim Koppel e. V., Koppel 53, 20099 Hamburg, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt beim Vorstand.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung mit schriftlicher Einladung an die einzelnen Mitglieder per einfachen Brief an ihre letzte bekannte Mitgliederanschrift einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die schriftliche Einladung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(5) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (6) Zur Änderung der weiteren Verwendung des Vermögens (§ 17 Abs.2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als NEIN-Stimmen.

§15 Beurkundung des Versammlungsbeschlusses

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen, ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 14 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Kindertagesheim Koppel e.V. mit Sitz in Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Bildung im Kindertagesheim.
- (3) Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 05. März 2003 beschlossen. Sie tritt in Kraft seit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer VR 17632. Am 23 Juni 2021 wurde zur Klarstellung der Gemeinnützigkeit gemäß § 60 Abgabenordnung die § 2 Abs.2, §3 sowie § 17 Abs.2 gemäß Mustersatzung präzisiert und in der geänderten Form durch die Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen und ohne Gegenstimmen angenommen.

Hamburg, den 11. November 2021